

Einführung Bezahlkarte im AsylbLG

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13698

Bekanntgabe im Sozialausschuss vom 20.06.2024

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Bekanntgabe zur Einführung der Bezahlkarte im AsylbLG
Inhalt	Das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, führt im Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) die vom Freistaat Bayern beschlossene Bezahlkarte ein. Die Bezahlkarte regelt die Art und Weise der Leistungsgewährung, hat aber keine Auswirkungen auf die Leistungshöhe. Mit der Ausgabe der Bezahlkarte wird im Juni 2024 begonnen, die Einführung erfolgt schrittweise.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Asylbewerberleistungsgesetz, Bezahlkarte, Geflüchtete
Ortsangabe	(-/-)

Telefon: 089 233 - 40400

Sozialreferat

Amt für Wohnen und Migration
Fachbereich Grundsatz und
Steuerung

Einführung Bezahlkarte im AsylbLG

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13698

Bekanntgabe im Sozialausschusses vom 20.06.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Am 06.11.2023 haben die Regierungschef*innen der Länder mit dem Bundeskanzler die Einführung einer Bezahlkarte im Leistungsvollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beschlossen. Diesem Beschluss folgte eine bundesweite Regelung, die am 16.05.2024 in Kraft getreten ist und somit die Zahlung der Leistungen mittels einer Bezahlkarte ermöglicht (vgl. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG). Die Ausgestaltung ist Ländersache.

Das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration wird entsprechend des vom Freistaat Bayern vorgegebenen Zeitplans die Bezahlkarte ab Juni 2024 schrittweise einführen. Die Pilotkommunen und -landkreise starteten Ende März mit der Ausgabe der Bezahlkarten, die weiteren bayerischen Landkreise und Kommunen folgten in weiteren Tranchen. Die LH München begann mit dem Onboardingprozess im letzten Umsetzungsblock Anfang Mai. Die Gewährung von Leistungen mittels Bezahlkarte betrifft die Art und Weise, wie Leistungen ausgezahlt werden.

Die Leistungen nach dem AsylbLG werden in der Zukunft nicht mehr in allen Fällen auf Bankkonten überwiesen oder in bar ausgezahlt, sondern über die Bezahlkarte bereitgestellt. Jede*r Familienangehörige ab 14 Jahren erhält eine eigene Karte.

Nach der Einführung der Bezahlkarte werden Überweisungen und Lastschriften für die Kartenbesitzer*innen grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Damit Zahlungen an Dritte, wie beispielsweise Handyanbieter oder die Landesjustizkasse, erfolgen können, müssen Leistungsberechtigten per E-Mail (an bezahlkarte.soz@muenchen.de) mitteilen, an wen sie Zahlungen vornehmen möchten. Nach entsprechender Prüfung können diese Zahlungsempfänger*innen freigeschaltet werden.

Mit der Bezahlkarte können die Karteninhaber*innen insgesamt 50 Euro pro Person und Monat abheben, entweder in einer einzigen oder in zwei separaten Transaktionen an Bankautomaten sowie an der Kasse im Supermarkt. Für Bedarfsgemeinschaften erhöht sich der abhebbare Betrag entsprechend.

Gemäß dem festgelegten Zeitplan wird die Einführung der Bezahlkarte schrittweise erfolgen, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Zunächst werden ab Mitte/Ende Juni neue Antragsteller*innen, die in Leichtbauhallen untergebracht sind, mit den Karten ausgestattet. Ab 1. Juli 2024 werden dann nach und nach auch die Leistungsberechtigten im laufenden Bezug mit den Bezahlkarten versorgt.

Das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration wird das den Leistungsbehörden hinsichtlich der Art der Leistungserbringung eingeräumte Ermessen nutzen und die Bezahlkarte nicht allen Personengruppen aushändigen (vgl. Deutscher Städtetag, Dokumenten-Nr. W 4123, vom 10.04.2024). Zu den ausgenommenen Personengruppen zählen Geflüchtete aus der Ukraine, Familien mit einem Leistungsanspruch aus unterschiedlichen Rechtsgebieten (AsylbLG/SGB II oder SGB XII), Personen mit Erwerbseinkommen oder Ausbildungsvergütung, Fälle innerhalb der Justizvollzugsanstalt (JVA), Fälle mit einem Betreuer, an den die Leistungen überwiesen werden, sowie Personen in Pflegeheimen.

Der Geltungsbereich für die Bezahlkarten wird für Personen mit aufenthaltsrechtlichen Wohnsitzbeschränkungen auf das Stadtgebiet München und die direkt angrenzenden Landkreise beschränkt sein.

Weiterführende Informationen zur Bezahlkarte in Bayern sind unter anderem auf der Homepage des Anbieters zu finden <https://bezahlkarte.info/> sowie auf den Seiten des

Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
<https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2024/240320bezahlkarte/> .

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM und § 45 Abs. 3 GeschO war aufgrund der kurzen Vorlaufzeit zur Einführung der Bezahlkarte ab Entscheidung der Staatsregierung nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um den Sozialausschuss bzgl. der Einführung der Bezahlkarte zu informieren.

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, die Stadtkämmerei, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Migrationsbeirat, das Direktorium und das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dorothee Schiwy
Referentin

III. Abdruck von I. mit II.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An den Behindertenbeirat
An die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*
An das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK
An das Direktorium/Statistisches Amt
z.K.
Am.....